

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Specht Residenz Oberneuland GmbH  
Konsul-Smidt-Str. 12  
28217 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach 76 a Absatz 3 SGB XII**

geschlossen:

---

**1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Seniorenquartier Kaemena Hof, Rockwinkeler Landstr. 153, 28235 Bremen mit 75 Plätzen.

**2. Leistungsvereinbarung**

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Seniorenresidenz Bremen „Residenz Kaemena Hof, stellt 75 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 75 Einzelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Eingeschlossen sind auch Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 61 SGB XII (Pflegestufe 0).

**3. Vergütungsvereinbarung**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

**Euro 23,05 pro Person/tägl. im Einzelzimmer**

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII.

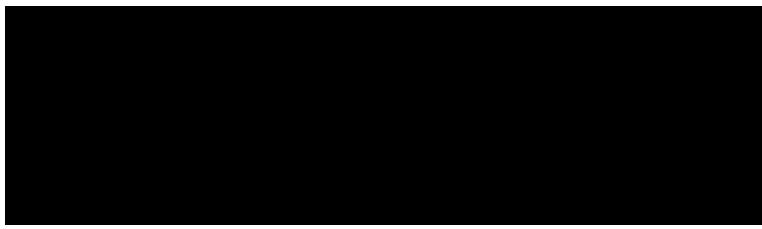
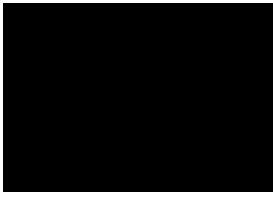
und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

### **3.1 Bemessungsgrundlage**

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Seniorenresidenz Bremen „Residenz Kaemena Hof“, werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

	
<b>Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten p. a.</b>	€ 

Hieraus ergeben sich unter Beachtung der zu berücksichtigenden Mindestauslastung Belegungstage in Höhe von  tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von 23,05 Euro pro Einzelzimmer.

### **3.2 Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.24.

Der § 77a Abs. 4 SGB XII bleibt unberührt.

## **4. Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

## **5. Sonstige Bestimmungen**

5.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

5.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, den 20. Dezember 2023

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,  
und Integration  
Im Auftrag

Einrichtungsträger

